# **Einwohnergemeinde Langenthal**

Fussgängerzone Marktgasse/Sagibach Sagibach - Überbauungsordnung Nr. 25 23.05.2000 mit Zonenplanänderung und

Richtplan "Signalisations-

konzept"

Revisionen/Änderungen: 13.01.2012

02.03.2009

# Stadt Langenthal

# Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach"

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Zonenplanänderung
- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- Signalisationskonzept als Richtplan

# Überbauungsvorschriften

mit 1. Änderung beschlossen, durch den Gemeinderat der Stadt Langenthal am 03. Dezember 2008 • Art. 25, zu Baufeld Nr. 2

mit 2. Änderung

■ Ergänzung von Art. 16 Abs. 2

Langenthal, 21. August 2009

Gemeinderat Langenthal

# Inhaltsverzeichnis

		Seiten
I.	Allgemeiner Teil	
1.	Grundlage und Zweck der Überbauungsordnung	
Art. 1	Ziel der Bestimmungen	3
2.	Wirkungsbereich der Überbauungsordnung	
Art. 2	Wirkungsbereich	3
Art. 3	Stellung zur Grundordnung	3
Art. 4	Inhalt der Überbauungsordnung	3
II.	"Fussgängerzone Marktgasse"	
1.	Zufahrtsbeschränkungen	
Art. 5	Zufahrtsregelung	4
Art. 6	Güterumschlag	4
Art. 7	Festanlässe/Veranstaltungen	4
2.	Regelungen zur Nutzung	
Art. 8	Nutzungsbereiche	5
Art. 9	Nutzungen bisherige Fahrbahn	5
Art. 10	Nutzungen Seitenbereiche und erhöhte Trottoirs	5
Art. 11	Invaliden-Parkplatz	5
3.	Regelungen zur Gestaltung	
Art. 12	Allgemeiner Grundsatz für die Gestaltung	6
Art. 13	Gestaltung der bisherigen Fahrbahn	6
Art. 14	Gestaltung der Seitenbereiche und der erhöhten Trottoirs	6
Art. 15	Gestaltungsgrundsätze für mobile Geschäftsanlagen im Bereich der	6
	Seitenflächen und der erhöhten Trottoirs	
Art. 16	Beleuchtung	6
Art. 17	Beizug kantonale Denkmalpflege	6
III.	Parkierungsanlage Sagibach	
1.	Regelungen zur Nutzung	
Art. 18	Erschliessung / oberirdische private Parkplätze	7
Art. 19	Zweckbestimmung, Grösse	7
Art. 20	Konstruktionsprinzip	7
2.	Regelungen zur Gestaltung	
Art. 21	Gestaltungsgrundsätze	7
Art. 22	Uferzone	8
3.	Regelungen der Finanzierung	
Art. 23	Grundsatz	8
Art. 24	Ersatzparkierung	8
IV.	Private Baute (Baufeld 2)	
Art. 25	Zweckbestimmung, baupolizeiliche Vorschriften	9
Art. 26	Gestaltungsgrundsätze	9
V.	Schlussbestimmungen	
Art. 27	Inkrafttreten	9
	Genehmigungsvermerke	10

## I. Allgemeiner Teil

## 1. Grundlage und Zweck der Überbauungsordnung

#### Art. 1 Ziel der Bestimmungen

<sup>1</sup> Die vorliegende Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach" basiert auf der am 20. Februar 1994 angenommenen Gemeindeinitiative "Für eine verkehrsfreie Marktgasse".

<sup>2</sup> Mit der Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach" werden die folgenden baulichen und planerischen Massnahmen und Nutzungsmöglichkeiten geregelt.

#### Es sind dies:

- Verkehrliche Nutzung der Oberen Marktgasse
- Gewerbliche und weitere Nutzungsmöglichkeiten in der oberen Marktgasse
- Bau- und planungsrechtliche Rahmenbedingungen für die Autoparkierungsanlage auf dem Areal Sagibach (Zu- und Wegfahrt, Fussgängerbeziehungen)
- Festlegung der baulichen Nutzung auf den im Perimeter liegenden Restflächen.

## 2. Wirkungsbereich der Überbauungsordnung

#### Art. 2 Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung umfasst alle im Überbauungsplan punktiert umrandeten Bereiche (obere Marktgasse, Teile der Farbgasse und St. Urbanstrasse, sowie die beanspruchte Fläche im Sagibachareal).

#### Art. 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das Baureglement und der Zonenplan der Stadt Langenthal.

#### Art. 4 Inhalt der Überbauungsordnung

In der Überbauungsordnung werden verbindlich geregelt:

- Lage der bisherigen Fahrbahn und der Verkehrsflächen;
- Lage Seitenbereiche und erhöhte Trottoirs;
- Lage der Fläche für den Invaliden-Parkplatz;
- Lage und Abmessungen des Baufeldes Nr. 1 für die Parkierungsanlage;
- Lage und Abmessung des Baufeldes Nr. 2 für eine private Baute
- Lage der oberirdischen privaten Parkplätze
- Lage der Uferzone.

## II. "Fussgängerzone Marktgasse"

#### 1. Zufahrtsbeschränkungen

#### Art. 5 Zufahrtsregelung

<sup>1</sup> Die Marktgasse ist zwischen dem Choufhüsi und der Parzelle Nr. 3577 (Zufahrt zu Parzellen Nrn. 3025, 3026, 3027, 1706, 3731 und 4512) für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. Dieser Teil der Marktgasse wird als "Fussgängerzone Marktgasse" bezeichnet.

<sup>2</sup>Vom Fahrverbot sind ausgenommen:

- Fahrzeuge der Rettungsdienste (Feuerwehr, Sanität, Polizei etc.);
- Taxi / Bus / Reisecars;
- Kehrichtabfuhr und Fahrzeuge Stadtbauamt;
- Unterhaltsfahrzeuge für dringende, unaufschiebbare Reparaturen und Dienstleistungen;
- Güterumschlag (gemäss den Bestimmungen in Art. 6);
- Gehbehinderte mit Ausweis.

<sup>3</sup> Die Zufahrtsregelung wird nach dem Signalisationskonzept vom 19. Januar 1998 umgesetzt, welches als Richtplan Bestandteil der Überbauungsordnung ist und hinweisende Bedeutung erlangt.

#### Art. 6 Güterumschlag

<sup>1</sup> Unter Güterumschlag ist die Anlieferung von Gütern für den Wiederverkauf zu verstehen.

<sup>2</sup> Der Güterumschlag für Ladengeschäfte, Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe in dem von der Zufahrtsregelung betroffenen Teil der Marktgasse ist von beiden Seiten aus im Rahmen von Abs. 3 erlaubt.

<sup>3</sup> Die Dauer und der Zeitpunkt des Güterumschlages werden vom Gemeinderat festgelegt.

#### Art. 7 Festanlässe/Veranstaltungen

Für Festanlässe, besondere Veranstaltungen und dergleichen kann der Polizeiinspektor eine be-fristete Sonderbewilligung erteilen.

#### 2. Regelungen zur Nutzung

#### Art. 8 Nutzungsbereiche

- <sup>1</sup> Der Raum zwischen den heute bestehenden Gebäuden unterteilt sich in folgende Bereiche:
- bisherige Fahrbahn;
- an die Fahrbahn angrenzende Seitenbereiche und erhöhte Trottoirs.
- <sup>2</sup> Die zulässigen Nutzungen sind in Art. 9, 10 und 11 geregelt.

#### Art. 9 Nutzungen bisherige Fahrbahn

- <sup>1</sup> Die bisherige Fahrbahn dient den folgenden Nutzungen:
- Veloverkehr;
- Fussgängerverkehr;
- Güterumschlag gemäss Art. 6;
- Festanlässe, besondere Veranstaltungen und dergleichen gemäss Art. 7;
- Märkte:
- Zufahrt zum Invaliden-Parkplatz;
- Entlastungskanal für Hochwasser.
- <sup>2</sup> Die Durchfahrt für Fahrzeuge gemäss Art. 5 Abs. 2 muss jederzeit gewährleistet sein.
- <sup>3</sup> Der Polizeiinspektor kann für Festanlässe oder andere besondere Veranstaltungen (Art. 7) be-fristet abweichende Nutzungen bewilligen.

#### Art. 10 Nutzungen Seitenbereiche und erhöhte Trottoirs

- <sup>1</sup> Diese Bereiche dienen folgenden Nutzungen:
- Fussgängerverkehr;
- Mobile Geschäftsauslagen, Strassencafés, Verkaufsstände sowie Imbissstände etc., soweit diese Anlagen und Einrichtungen innert 1 Std. entfernt werden können (Hochwasserschutz).
- <sup>2</sup> Einrichtungen und Anlagen i.S. von Art. 10 Abs. 1 erfordern keine Baubewilligung. Vorbehalten bleiben Bewilligungen der besonderen Gesetzgebung.
- <sup>3</sup> Nicht zulässig sind massive und dauernd mit dem Boden fest verbundene Bauten und Einrichtungen. Vorbehalten bleiben die bestehenden Terrassen auf Parzellen Nr. 461 und 838 (Bestandesgarantie). Die Baubewilligungsbehörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 11 Invaliden-Parkplatz

Die im Ueberbauungsplan dargestellte Parkfläche gilt als Invaliden-Parkplatz. Das Benutzen dieses öffentlichen Parkplatzes ist gebührenpflichtig. Die Gebührenansätze richten sich nach dem Parkplatzbewirtschaftungsreglement.

#### 3. Regelungen zur Gestaltung

#### Art. 12 Allgemeiner Grundsatz für die Gestaltung

Der heutige Charakter der Marktgasse ist zu erhalten und zu wahren.

#### Art. 13 Gestaltung der bisherigen Fahrbahn

- <sup>1</sup> Die Fahrbahn ist in Bogenpflästerung in Alpnacher Kalkstein (wie vorhanden) zu halten.
- <sup>2</sup> Die Abgrenzung zu den angrenzenden Seitenbereichen besteht aus einer Rinne mit einem einreihigen Wasserstein (wie vorhanden).

#### Art. 14 Gestaltung der Seitenbereiche und der erhöhten Trottoirs

- <sup>1</sup> Die an die Fahrbahn angrenzenden Seitenbereiche sind in Bogenpflästerung, Kleinpflaster aus verschiedenen Materialien (grösstenteils vorhanden) auszuführen.
- <sup>2</sup> Die Gestaltung der erhöhten Trottoirs richtet sich nach den heute bereits vorhandenen Materialien und Strukturen.

# Art. 15 Gestaltungsgrundsätze für mobile Geschäftsauslagen im Bereich der Seitenflächen und der erhöhten Trottoirs

Anlagen und Einrichtungen gem. Art. 10 Abs. 1 dürfen das Stadtbild nicht stören. Die Beurteilung obliegt dem Gemeinderat.

#### Art. 16 Beleuchtung

- <sup>1</sup> Für die obere Marktgasse ist bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Überbauungsordnung ein Beleuchtungskonzept, das auf die neuen Nutzungsmöglichkeiten ausgerichtet ist, auszuarbeiten. Dabei sind folgende Kriterien verbindlich:
- Massstäblichkeit (Fussgänger);
- Einheitlichkeit.
- <sup>2</sup> Änderungen an der bestehenden öffentlichen Beleuchtung erfolgen nach dem neuen Gestaltungskonzept, wobei in der oberen Marktgasse die Beleuchtung mit Kandelaber erfolgt (Faro-Mastenaufsatzleuchten mit Gesamthöhen von 4.00, 5.00 resp. 8.00 m).
- <sup>3</sup> Planung, Ausführung und Finanzierung sind ausschliesslich Angelegenheit der Stadt.

#### Art. 17 Beizug kantonale Denkmalpflege

Bei Baugesuchen, die gestalterische Aspekte betreffen, sowie bei fest mit den Gebäuden verbundenen Einrichtungen (Markisen, Reklamen etc.) ist die kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

# III. Parkierungsanlage Sagibach

#### 1. Regelungen zur Nutzung

#### Art. 18 Erschliessung/oberirdische private Parkplätze

- <sup>1</sup> Die Erschliessung der Parkierungsanlage erfolgt im Gegenverkehr von der Farbgasse aus. Die Fussgängererschliessung verläuft neben der Zufahrt.
- <sup>2</sup> An der im Überbauungsplan festgelegten Stellen dürfen gesamthaft 7 oberirdische Autoabstellplätze errichtet werden. Diese Plätze dienen ausschliesslich speziell Ermächtigten aus der Marktgasse. Für die Nutzung dieser Parkplätze sind mit der Stadt separate Verträge abzuschliessen.

#### Art. 19 Zweckbestimmung, Grösse

<sup>1</sup> Im Baufeld Nr. 1 ist eine Parkierungsanlage mit maximal 2 oberirdischen Parkierungsebenen zulässig. Die untere Parkebene liegt im Bereich des gewachsenen Terrains. Im Baufeld kann auch eine unterirdische Parkierungsanlage erstellt werden.

<sup>2</sup> Die Parkierungsanlage ist auf 200 Autoabstellplätze ausgelegt und kann in Etappen realisiert werden.

#### Art. 20 Konstruktionsprinzip

- <sup>1</sup> Die maximalen Dimensionen werden durch die Baufeldabgrenzungen im Überbauungsplan festgelegt.
- <sup>2</sup> Die maximale Gebäudehöhe beträgt 6.00 m ab OK Sagibachmauer.
- <sup>3</sup> Die Tragkonstruktion der Parkierungsanlage ist eine Eisenbetonkonstruktion.
- <sup>4</sup> Die Baufeldbegrenzung darf durch leichte Vordächer bis zu 2.00 m überragt werden.
- <sup>5</sup> Das Obergeschoss kann vollständig überdacht werden. Die Dachfläche ist zwecks Ausgleiches der Versiegelungsfläche mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Das anfallende Dachwasser ist in den Sagibach abzuleiten.
- <sup>6</sup> Die Nottreppen können innerhalb oder ausserhalb des Gebäudes, in Beton oder Stahl ausgeführt werden.
- <sup>7</sup> Dachaufbauten sind mit einer von der Gebäudeflucht zurückversetzten Konstruktion (Attikawirkung) auszuführen.

#### 2. Regelungen zur Gestaltung

#### Art. 21 Gestaltungsgrundsätze

- <sup>1</sup>Die Parkierungsanlage hat als transparente, leichte Konstruktion zu erscheinen.
- <sup>2</sup> Die Hauptelemente der Anlage sind neben dem Parkdeck die Einfahrt (= Empfang), die Rampe sowie die Treppen zum Obergeschoss

#### Art. 22 Uferzone

- <sup>1</sup> Die im Überbauungsplan bezeichnete Uferzone der Langeten und des Sagibaches dienen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen.
- <sup>2</sup> Der Sagibach ist als Kanal zu erhalten.
- <sup>3</sup> Vom Sagibach und der Langeten müssen Bauten einen minimalen Schutzabstand von 5.0 m einhalten, vorbehalten bleiben die Baufelder 1 und 2 gemäss Überbauungsplan.
- <sup>4</sup> Bei Neubepflanzungen sind standortgemässe, heimische Pflanzen zu verwenden.

#### 3. Regelungen der Finanzierung

#### Art. 23 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Parkierungsanlage kann durch eine private Trägerschaft finanziert, erstellt und betrieben werden.
- <sup>2</sup> Die Stadt kann sich bei einer privaten Trägerschaft an der Finanzierung der Anlage beteiligen. Die entsprechenden Finanzbeschlüsse bleiben vorbehalten.
- <sup>3</sup> Die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage ist auf das Bewirtschaftungskonzept der Stadt abzustimmen.

#### Art. 24 Ersatzparkierung

- <sup>1</sup> Kann das Projekt der privaten Trägerschaft nicht verwirklicht werden, erstellt die Stadt Langenthal eine Ersatzparkierungsanlage, bestehend aus rund 100 oberirdischen Autoabstell-plätzen.
- <sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt ganz oder teilweise aus dem Ertrag der Parkplatzersatzabgaben.
- <sup>3</sup> Art. 13 des Parkplatzreglementes (Grundeigentümerbeiträge) findet weder bei einem Vorgehen nach Art. 23 noch nach Art. 24 Anwendung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Einfahrtsbereich ist zu betonen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Gebäudehülle der Parkierungsanlage darf maximal 60 - 70% geschlossen ausgeführt werden.

## IV Private Baute (Baufeld Nr. 2)

#### Art. 25 Zweckbestimmung, baupolizeiliche Vorschriften

- <sup>1</sup> Im Baufeld Nr. 2 gelten die Nutzungsbestimmungen für die Kernzone (Art. 41 GBR)
- <sup>2</sup> Die maximalen Dimensionen der Gebäude werden durch die Baufeldbegrenzungen im Überbauungsplan festgelegt.
- <sup>3</sup> Die maximalen Gebäudehöhen sind im Überbauungsplan durch Höhenkoten festgelegt. Im Baufeld für oberirdische Bauten beträgt diese 489.00 m.ü.M, im Bereich für unterirdische Bauten 479.00 m.ü.M.
- <sup>4</sup> Untergeschoss und Erdgeschoss dürfen nur bis an den Sagibach herangeführt werden. Statisch bedingte Abstützungen des Gebäudes auf Parz. Nr. 220 sind zulässig. Über den Sagibach kann oberhalb der Schwelle ein Verbindungssteg zwischen den Parz. Nr. 702 und Nr. 220 errichtet werden.
- <sup>5</sup> Vordächer dürfen bis maximal 1.50 Meter über die Baufeldbegrenzung hinausragen. Die maximalen Abmessungen des Vordaches im EG sind im Überbauungsplan festgelegt.
- <sup>6</sup> Lage und Dimension der Parkierung für Auto und Velo sind im Überbauungsplan festgelegt. Möglich sind offene Parkplätze, im Bereich der unbewohnten Nebenbauten Unterstände und Garagen mit einer maximalen Höhe von 3 Metern. Allfällige Näherbaurechte sind privatrechtlich sicherzustellen.

#### Art. 26 Gestaltungsgrundsätze

- <sup>1</sup> Bauten und deren Umgebung sind so zu gestalten, dass sich zusammen mit den bestehenden baulichen Gegebenheiten eine gute Gesamtwirkung ergibt.
- <sup>2</sup> Die Dachform für Haupt- und Nebenbauten ist frei.
- <sup>3</sup> Die Aussenraumgestaltung hat ebenerdig, als städtischer Platz, zum Markthallenareal zu erfolgen.

# V Schlussbestimmungen

#### Art. 27 Inkrafttreten

Die Gestaltungsvorschriften der Überbauungsordnung Nr. 25 "Fussgängerzone Marktgasse/Parkierung Sagibach" und die Vorschriften für das Baufeld 2 treten nach der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Die Genehmigung und die Inkraftsetzung ist öffentlich bekanntzumachen (Art. 61 Baugesetz, Art. 110 Bauverordnung). Die Vorschriften für die Verkehrsbefreiung und die Zufahrtsbeschränkungen werden durch den Gemeinderat erst in Kraft gesetzt, wenn die Parkierungsanlage "Sagibach" oder die Ersatzparkierung "Sagibach" bestehend aus rund 100 Parkplätzen definitiv in Betrieb genommen werden.

# Genehmigungsvermerke

Vorprüfungen vom 23.07.1996 / 13.11.1996/17.02.1998 und

#### 1. AUFLAGE

Publikation im Amtsanzeiger vom 09. und 16.01.1997
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 10.01.1997 bis 10.02.1997
Einspracheverhandlungen am 6./10./13.06. und 10.07.1997
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 25

#### 2. AUFLAGE

Publikation im Amtsanzeiger vom 02.04.1998
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 03.04.1998 bis 04.05.1998
Einspracheverhandlungen am 22.05. und 05./12.06.1998 Rechtsverwahrungen Erledigte Einsprachen 1 Unerledigte Einsprachen 7

#### 3. AUFLAGE

Ergänzende Vorprüfung vom 07.12.1998

Publikation im Amtsanzeiger vom 19. und 26.11.1998
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 20.11.1998 bis 19.12.1998
Einspracheverhandlung am 10.02.1999 Rechtsverwahrungen 1
Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen 3

#### 4. AUFLAGE

Publikation im Amtsanzeiger vom 20. und 27.05.1999
Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom 21.05.1999 bis 21.06.1999
Einspracheverhandlung am 28.06.1999 Rechtsverwahrungen 1
Erledigte Einsprachen - Unerledigte Einsprachen -

Beschlossen durch den Stadtrat am 30. August 1999. Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 11./12.12.1999

Namens der Stadt Langenthal

Der Stadtpräsident: sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den: 20. April 2000

Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung 23. Mai 2000 sig. B. Küenzi, Vorsteher STV

#### 1. ÄNDERUNG

Art.25, zu Baufeld Nr. 2

Publikation im Amtsanzeiger vom

18. und 24. Dezember 2008

Öffentliche Auflage der geänderten Überbauungsordnung vom 19. Dezember 2008 bis 19. Januar 2009

Einspracheverhandlungen am -

Rechtsverwahrungen -

Erledigte Einsprachen -

Unerledigte Einsprachen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 3. Dezember 2008

Namens der Stadt Langenthal

Der Stadtpräsident: sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den 27. Januar 2009

Der Stadtschreiber: sig. Daniel Steiner

Genehmigt

durch das kantonale Amt

für Gemeinden und Raumordnung 2. März 2009

sig. B. Wiedmer

#### 2. ÄNDERUNG

■ Ergänzung Art. 16 Abs. 2, Kandelaber

Vorprüfung vom 21. August 2009

Publikation im Amtsanzeiger vom 29. Oktober 2009

Öffentliche Auflage der geänderten Überbauungsordnung vom 30. Oktober bis 30. November 2009

Einspracheverhandlungen am

Rechtsverwahrung

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 06. Juli 2011

Beschlossen durch den Stadtrat am 22. August 2011

Namens der Stadt Langenthal

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Langenthal, den

10. Oktober 2011

Der Stadtschreiber:

Genehmigt

durch das kantonale Amt

für Gemeinden und Raumordnung

A. Ril.

1 3 JAN. 2012

# Genehmigungsvermerke

Der Richtplan ist nur verbindlich für die Signalisationsmassnahmen. Über die Andienungszeit für den Güterumschlag wird separat entschieden.

Beschlossen durch den Gemeinderat am	1 2. APR. 2008 ;	
Namens der Stadt Langenthal		
Der Stadtpräsident:	Der Stadtschreiber:_	M
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		
Langenthal, den: 2 0. April 2000	Der Stadtschreiber:	1
Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung  2 3. Mai 2000		V

1352 : 1982 141 D Langeton **国内 427**国 1,500 211 C NORD



